



# Gemeinde Weiskirchen

Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Weiskirchen (Wahlperiode 2014 - 2019) am Donnerstag, dem 10.07.2014, im Sitzungssaal des Verwaltungs- und Dienstleistungszentrums Weiskirchen

Beginn: 18.05 Uhr  
Ende: 19.55 Uhr

## Tagesordnung

### A: Öffentlicher Teil:

- Punkt 1:** Verpflichtung der Mitglieder des Gemeinderates;
- Punkt 2:** Bildung von Fraktionen und Benennung der Fraktionssprecher;
- Punkt 3:** Beschlussfassung über die Festsetzung der Anzahl der Beigeordneten;
- Punkt 4:** Neuwahl, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Beigeordneten;
- Punkt 5:** Festlegung der Ausschüsse des Gemeinderates;
- Punkt 6:** Benennung bzw. Wahl der Mitglieder für die einzelnen Ausschüsse;
- Punkt 7:** Benennung von Mitgliedern und Stellvertretern für den Aufsichtsrat der Hochwald-Touristik GmbH;
- Punkt 8:** Benennung von Mitgliedern und Stellvertretern für den Aufsichtsrat der Hochwald Wasser GmbH;
- Punkt 9:** Benennung von Vertretern der Gemeinde für die Mitgliederversammlung des Naturpark Saar-Hunsrück e. V.;
- Punkt 10:** Wahl eines Werkleiters und seines Stellvertreters für den „Eigenbetrieb Gemeindewasserwerk“;
- Punkt 11:** Benennung von Vertretern der Gemeinde Weiskirchen im Zweckverband „eGo-Saar - Elektronische Verwaltung für saarländische Kommunen“;
- Punkt 12:** Benennung von Vertretern der Gemeinde Weiskirchen im Bildungsbeirat des Landkreises Merzig-Wadern;
- Punkt 13:** Benennung eines Vertreters aus dem Gemeinderat für den Gesamtvorstand des Vereins „Kulturzentrum Villa Fuchs“;

**Punkt 14:** Benennung von Mitgliedern des Gemeinderates bzw. der Ausschüsse für die Unterzeichnung der Sitzungsniederschriften;

**Punkt 15:** Festlegung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige

15.1. Beigeordnete;

15.2. Ortsvorsteher bzw. Ortsvorsteherin;

15.3. Fraktionen;

15.4. Mitglieder des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Ortsräte;

**Punkt 16:** Änderung der Geschäftsordnung;

**Punkt 17:** Einwohnerfragestunde;

**Punkt 18:** Anregungen, Anfragen, Mitteilungen;

**Anwesend sind:**

a) als Vorsitzender:

1. Bürgermeister Werner Hero

b) die Mitglieder:

1. Bauer Thomas, Weiskirchen
2. Brand Nikolaus, Rappweiler-Zwalbach
3. Gasiorowski Hans-Walter, Thailen
4. Jennewein Stefan, Konfeld
5. Klein Hanno, Rappweiler-Zwalbach
6. Kuhn-Theis Helma, Thailen
7. Sauer Wolfgang, Konfeld
8. Schuh Stefan, Weiskirchen
9. Wilkin Ingrid, Weiskirchen
10. Willems Thorsten, Weiskirchen
11. Rau Michael, Thailen
12. Adams Christof, Konfeld
13. Greuter Raymond, Rappweiler-Zwalbach
14. Hoff Anika, Rappweiler-Zwalbach (ab TOP 6)
15. Kiefer Karsten, Rappweiler-Zwalbach
16. Kreuzer Richard, Weiskirchen
17. Wagner Gudrun, Weiskirchen
18. Göbel Manfred, Weiskirchen
19. Lück Jürgen, Thailen
20. Schommer Jens, Weiskirchen
21. Schulz Gunnar, Weiskirchen
22. Wahlen Markus, Weiskirchen
23. Bonnaire Dirk, Thailen
24. Barth Wolfgang, Weiskirchen
25. Oestreich Gerrit, Thailen
26. Selzer Henry, Rappweiler-Zwalbach

c) entschuldigt:

1. Groß Peter, Thailen

c) auf Einladung:

1. Gemeindeoberamtsrat Klaus Barth
2. Gemeindeamtsrat Ferdinand Breuer
3. Gemeindeamtmann Stefan Kania
4. Gemeindeamtsinspektorin Anne Kohn
5. Tarifbeschäftigte Anja Lesch
6. Tarifbeschäftigter Rudolf Barth
7. Tarifbeschäftigter Christian Diedrich
8. Tarifbeschäftigter Marc Koepfler
9. Tarifbeschäftigter Alexander Passer
10. Geschäftsführer HTG, Michael Diversy
11. Gemeindeoberamtsrat Wolfgang Hübschen  
- gleichzeitig als Schriftführer –

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt deren ordnungsgemäßes Zustandekommen fest.

Es ergeben sich keine Widersprüche.

Der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen ist beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, anlässlich der heutigen konstituierenden Sitzung die Vorschrift des § 17 Abs. 3 Ziffer i bezgl. einer Nichtüberschreitung der Sitzungsdauer von maximal 3 Stunden außer Kraft zu setzen.

Diesem Antrag des Vorsitzenden wird vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

### **A: Öffentlicher Teil:**

#### **Punkt 1: Verpflichtung der Mitglieder des Gemeinderates**

Die Amtszeit des am 25. Mai 2014 neu gewählten Gemeinderates beginnt am 03.07.2014. Die 5-jährige Amtszeit der derzeit noch amtierenden Gemeinderäte begann am 03. Juli 2009. Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz (KSVG) beginnt die neue Amtszeit am 15. auf den Wahltag folgenden Tag (dies wäre der 09. Juni 2014), jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Gemeinderates.

Da die alte Amtszeit mit Ablauf des 02. Juli 2014 endet, beginnt die neue Amtszeit am 03. Juli 2014.

Gemäß § 33 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) verpflichtet der Vorsitzende per Handschlag die neu gewählten Mitglieder des Gemeinderates zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit.

#### **Punkt 2: Bildung von Fraktionen und Benennung der Fraktionssprecher**

Gemäß § 30 Abs. 5 KSVG in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Gemeinderates können Ratsmitglieder, die derselben Partei oder politischen Gruppierungen mit im wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung angehören, sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.

Ein Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Die Bildung der Fraktion, ihrer Bezeichnung und die Namen der Vorsitzenden sowie ihrer Stellvertreter sind den Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

Mit Schreiben vom 25.06.2014 an den Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen (vgl. Anlage 1) stellen die gewählten Einzelvertreter der Partei „DIE LINKE“, der „GRÜN-ALTERNATIVEN LISTE WEISKIRCHEN“ (GAL) und der Partei „DIE PIRATEN“, den Antrag zu § 6 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Weiskirchen (zu § 30 Abs. 5 KSVG), sich zu einer Fraktion zusammenzuschließen. Die Fraktion soll den Namen „GAL / DIE LINKE / PIRATEN – BUNTE FRAKTION WEISKIRCHEN“ tragen.

In diesem Zusammenhang ist als Anlage 2 auf eine Anfrage der Gemeinde Weiskirchen vom 16.06.2014 eine Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde beim Landesverwaltungsamt (LAVA) in St. Ingbert vom 27.06.2014 zur Klärung des Sachverhaltes beigelegt.

Der Vorsitzende erläutert diesbezüglich, dass es aufgrund der v.e. Vorgaben des Landesverwaltungsamtes derzeit noch nicht möglich ist, dem Antrag auf eine Anerkennung der BUNTE-Fraktion stattzugeben. Vielmehr ist der Bürgermeister beauftragt, nach einer gewissen Zeitdauer zu entscheiden, ob erkennbar ist, dass die Mitglieder der beantragten BUNTE-Fraktion die gleichen politischen Ziele verfolgen. Der Vorsitzende sichert er zu, dass er dies im vorliegenden Falle in naher Zukunft tun wird.

Weiterhin informiert der Vorsitzende über ein Schreiben des Ratsmitgliedes Gerrit Oestreich, welches der Verwaltung vor Beginn der konstituierenden Gemeinderatssitzung übergeben wurde. Laut Aussage des Vorsitzenden handelt es sich hierbei um analogen Fall des Antrages der BUNTE-Fraktion. Die Gemeinde werde auch diesen Fall seitens der Kommunalaufsichtsbehörde prüfen lassen.

Das Ratsmitglied Oestreich begründet seinen Schritt dergestalt, wonach bereits in der abgelaufenen Legislaturperiode u.a. sein Beratungs- und Abstimmungsverhalten als Ratsmitglied und das der FWG-Mitglieder im Rat oft übereinstimmte und er deshalb den Beitritt zur FWG-Fraktion vornahm.

Gunnar Schulz erläutert diesbezgl. für die FWG-Fraktion, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um die Gründung einer neuen Fraktion wie im Falle BUNTE-Fraktion handele, sondern um den Beitritt eines Ratsmitgliedes in eine bestehende Fraktion. Auch sei Gerrit Oestreich von sich aus auf die FWG-Fraktion zugekommen.

Der Vorsitzende entgegnet nochmals, dass er die Angelegenheit kommunalrechtlich prüfen lassen und über das Ergebnis der Prüfung den Gemeinderat informieren wird.

Anschließend benennen die Fraktionen ihre Vertreter im Gemeinderat wie folgt:

Die CDU-Fraktion benennt Herrn Wolfgang Sauer als ihren Vorsitzenden und die Herren Nikolaus Brand, Hans-Walter Gasiowski sowie Thorsten Willems als dessen Stellvertreter.

Herr Christof Adams wird als Vorsitzender für die SPD-Fraktion benannt. Dessen Stellvertreter ist Herr Karsten Kiefer.

Fraktionsvorsitzender der FWG ist Herr Gunnar Schulz, als Stellvertreter fungiert Herr Jürgen Lück.

Die beantragte „BUNTE-Fraktion“ meldet als zukünftigen Fraktionsvorsitzenden Heinrich Selzer und als zukünftigen Stellvertreter Dirk Bonnaire an.

**Punkt 3:      Beschlussfassung über die Festsetzung der Anzahl der Beigeordneten**

Die Anzahl der Beigeordneten richtet sich nach § 64 KSVG. Hiernach hat jede Gemeinde einen oder zwei Beigeordnete. Der Vorsitzende schlägt vor, es bei der bisherigen Regelung zu belassen und die Zahl der Beigeordneten auf zwei festzulegen.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die Zahl der Beigeordneten auf zwei festzusetzen.

**Punkt 4:      Neuwahl, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Beigeordneten;**

Nach § 65 KSVG werden die ehrenamtlichen Beigeordneten aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Bei der Wahl ist die Reihenfolge der Beigeordneten festzusetzen. Die Wahl soll in der ersten Sitzung des neugewählten Gemeinderates vorgenommen werden.

Die Wahl richtet sich nach den Bestimmungen des § 46 KSVG. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern ein, die im 1. Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Der CDU-Fraktionsvorsitzende Wolfgang Sauer schlägt Frau Helma Kuhn-Theis als 1. Beigeordnete vor. Das Ratsmitglied Markus Wahlen schlägt den FWG-Fraktionsvorsitzenden Gunnar Schulz als Bewerber für dieses Amt vor.

Als Wahlbeisitzer werden Christof Adams sowie Wolfgang Sauer einvernehmlich benannt.

An der Wahl nehmen alle zu diesem Zeitpunkt anwesenden 25 Gemeinderatsmitglieder teil. Von den abgegebenen 25, sind 2 Stimmen ungültig.

Auf die Bewerberin Helma Kuhn-Theis entfallen 17 Stimmen, auf den Bewerber Gunnar Schulz 6 Stimmen.

Somit ist Frau Kuhn-Theis zur 1. Beigeordneten gewählt. Sie nimmt das Amt an. Der Vorsitzende ernennt nunmehr für die Dauer der neuen Legislaturperiode Frau Helma Kuhn-Theis zur 1. Beigeordneten der Gemeinde Weiskirchen und nimmt die Vereidigung vor.

Im Anschluss hieran wird die Wahl des 2. Beigeordneten durchgeführt. Das Gemeinderatsmitglied Richard Kreutzer wird vom SPD-Fraktionsvorsitzenden Christof Adams zur Wahl vorgeschlagen. Das Gemeinderatsmitglied Jens Schommer benennt für die Wahl den FWG-Fraktionsvorsitzenden Gunnar Schulz.

Alle zu diesem Zeitpunkt in der Sitzung anwesenden 25 Gemeinderatsmitglieder nehmen an der Wahl teil. Keine der abgegebenen Stimmen ist ungültig.

Auf den Bewerber Richard Kreutzer entfallen 19 Stimmen, auf den Bewerber Gunnar Schulz 6 Stimmen.

Herr Richard Kreutzer nimmt die Wahl zum 2. Beigeordneten an. Der Vorsitzende ernennt für die Dauer der neuen Legislaturperiode Herrn Kreutzer zum 2. Beigeordneten der Gemeinde Weiskirchen und vereidigt ihn per Handschlag.

**Punkt 5: Festlegung der Ausschüsse des Gemeinderates;**

Die Bildung von Ausschüssen und die Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 48 KSVG. Nach der zurzeit geltenden Geschäftsordnung des Gemeinderates waren folgende Ausschüsse mit je 13 Mitgliedern gebildet:

- a) Hauptausschuss;
- b) Bauausschuss (Baumaßnahmen, einschl. Natur- und Umweltschutzangelegenheiten);
- c) Werksausschuss als gemeinsamer Ausschuss für die Eigenbetriebe „Gemeindewasserwerk“ und „Abwasserwerk der Gemeinde“ i.S.d. § 109. Abs. 2 KSVG;
- d) Ausschuss für Rechnungsprüfungsangelegenheiten

Für Finanzangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Natur- und Umweltschutzangelegenheiten und Rechnungsprüfungsangelegenheiten müssen solche Ausschüsse gebildet werden. Eine Zusammenlegung von Ausschüssen ist mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zulässig.

Die Verwaltung schlägt vor, die bereits in der Geschäftsordnung des Gemeinderates vorgesehenen Ausschüsse mit je 13 Mitgliedern beizubehalten und es bei den v.g. Ausschüssen zu belassen.

Im Bedarfsfall kann durch Beschluss des Gemeinderates die Anzahl der Ausschüsse erweitert werden.

**Hinweis:** Die Ausschüsse zu b und c sollten personell gleich besetzt sein, damit sie im Bedarfsfalle gemeinsam im Anschluss an die vorherige Sitzung tagen können.

Am Ende der Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig die v.g. Festlegung der Ausschüsse des Gemeinderates einschließlich der Verknüpfung zwischen Bau- und Werksausschuss.

**Punkt 6: Benennung bzw. Wahl der Mitglieder für die einzelnen Ausschüsse;**

Nach § 48 Abs. 2 KSVG sollen bei der Besetzung der Ausschüsse die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden. Ergibt sich bezüglich der Besetzung der Ausschüsse keine Einigung, so werden die Mitglieder vom Rat aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und an die Bindung der Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen (§ 48 Abs. 2 Sätze 2 u. 3 KSVG).

In einem Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.06.2004 und des Saarländischen Städte- und Gemeindetages vom 28. Juni 2004 wird aus gegebenem Anlass auf folgendes hingewiesen:

*Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 10.12.2003 – C18.03 entschieden, dass bei der Besetzung von Gemeinderatsausschüssen gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes- unzulässig sind. Die Ausschüsse müssten grundsätzlich als verkleinerte Abbilder des Plenums, dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Dieser Grundsatz der Spiegelbildlichkeit der Zusammensetzung von Ratsplenum und Ratsausschüssen folge unmittelbar aus dem bundesverfassungsrechtlichen Prinzip der repräsentativen Demokratie.*

*Die Mitglieder der Ausschüsse werden, soweit sich keine Einigung ergibt, vom Gemeinderat aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist nach dem Höchstzahlwahlverfahren nach d'Hondt festzustellen (§ 48 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KSVG).*

*Das Urteil bezieht sich auf § 50 Abs. 3 Satz 3 GO NRW. Da aber § 48 Abs. 2 Satz 2 KSVG mit dieser nordrhein-westfälischen Regelung identisch ist, hat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auch unmittelbare Bedeutung für die Rechtslage im Saarland.*

In diesem Zusammenhang wird auch auf die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde beim Landesverwaltungsamt (LAVA) in St. Ingbert verwiesen.

Bei Beibehaltung der Anzahl der Ausschussmitglieder von 13 würde sich nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl am 25.05.2014 folgende Sitzverteilung für die Ausschüsse ergeben:

- a) CDU = 6 Sitze
- b) SPD = 4 Sitze
- c) FWG = 3 Sitze
- d) GAL = ohne Sitz
- e) FDP = ohne Sitz
- f) Die Linke = ohne Sitz
- g) Die Piraten = ohne Sitz

Die Fraktionen wurden im Vorfeld zur Gemeinderatssitzung gebeten, entsprechende Personenvorschläge zur Ausschussbesetzung bei der Verwaltung einzureichen. Diesbezügliche Vorschläge liegen zwischenzeitlich der Verwaltung vor bzw. werden in der Sitzung bekanntgegeben.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Anwesenheit des neuen Ratsmitgliedes Frau Anika Hoff wird die Beratung des Tagesordnungspunktes kurz unterbrochen und die Verpflichtung von Frau Hoff als Ratsmitglied durch den Vorsitzenden vorgenommen.

Das Ratsmitglied Henry Selzer verweist bezgl. der Ausschussbesetzungen auf den Umstand, dass aufgrund der Zuteilung der Zahl der Ratsmitglieder auf die einzelnen Parteien aufgrund des Kommunalwahlergebnisses und einem möglichen gemeinsamen Stimmverhalten der Mitglieder der beantragten BUNTE-Fraktion nach dem Verhältniswahlverfahren nach d'Hondt auf eine sodann mögliche Sitzverteilung in den Ausschüssen wie folgt: CDU = 6 Sitze, SPD = 3 Sitze, FWG = 3 Sitze, 1 Sitz = an die BUNTE-Parteien.

Daraufhin erklärt das Ratsmitglied Christof Adams für die SPD-Fraktion, dass seine Fraktion vorgehabt hätte, nach 1 Jahr bezgl. eines Antrages zur Geschäftsordnung der zukünftigen BUNTE-Fraktion im Gemeinderat = 1 Sitz in den Ausschüssen zu überlassen. Aufgrund der nunmehr vorherrschenden Situation erklärt sich die SPD-Fraktion bereits jetzt zum Zwecke einer Einigung mit der Gewährung von 3 Ausschusssitzen einverstanden.

Am Ende der eingehenden Beratung benennen die Fraktionen bzw. Parteien folgende Zusammensetzung der Ausschüsse.

a) Hauptausschuss:

1. Sauer, Wolfgang	CDU
2. Schuh, Stefan	CDU
3. Willems, Thorsten	CDU
4. Brand, Nikolaus	CDU
5. Gasiorowski, Hans-Walter	CDU

6. Bauer, Thomas	CDU
7. Adams, Christof	SPD
8. Groß, Peter	SPD
9. Kreutzer, Richard	SPD
10. Göbel, Manfred	FWG
11. Lück, Jürgen	FWG
12. Schulz, Gunnar	FWG
13. Bonnaire, Dirk	DIE LINKE

Der Vorsitzende fragt den Gemeinderat, ob es Gegenstimmen oder Enthaltungen gegen diesen Vorschlag gibt. Diese werden nicht abgegeben bzw. geäußert.

b) Bauausschuss:

1. Sauer, Wolfgang	CDU
2. Klein, Hanno	CDU
3. Wilkin, Ingrid	CDU
4. Rau, Michael	CDU
5. Jennwein, Stefan	CDU
6. Willems, Thorsten	CDU
7. Kiefer, Karsten	SPD
8. Kreutzer, Richard	SPD
9. Greuter, Raymond	SPD
10. Schommer, Jens	FWG
11. Oestreich, Gerrit	FDP bzw. FWG
12. Wahlen Erwin	FWG
13. Barth, Wolfgang	PIRATEN

Auf Befragen des Vorsitzenden werden gegen diese Vorschläge ebenfalls keine Gegenstimmen geäußert.

c) Rechnungsprüfungsausschuss:

1. Sauer, Wolfgang	CDU
2. Gasiorowski, Hans-Walter	CDU
3. Schuh, Stefan	CDU
4. Bauer, Thomas	CDU
5. Brand, Nikolaus	CDU
6. Jennwein, Stefan	CDU
7. Adams, Christof	SPD
8. Hoff, Anika	SPD
9. Kiefer, Karsten	SPD
10. Göbel, Manfred	FWG
11. Lück, Jürgen	FWG
12. Schulz, Gunnar	FWG
13. Selzer, Heinrich	GAL

Gegen die von den Fraktions- bzw. Parteiprechern vorgesehene Besetzung des Ausschusses für Rechnungsprüfungsangelegenheiten werden auf Befragen des Vorsitzenden keine Gegenstimmen geäußert. Somit liegt eine entsprechende Einigung vor.

b) Gemeinsamer Ausschuss für die Eigenbetriebe „Gemeindewasserwerk“ und „Abwasserwerk“:

1	Sauer, Wolfgang	CDU
2	Klein, Hanno	CDU
3	Wilkin, Ingrid	CDU
4	Rau, Michael	CDU
5	Jennwein, Stefan	CDU
6	Willems, Thorsten	CDU
7	Kiefer, Karsten	SPD
8	Kreutzer, Richard	SPD
9	Greuter, Raymond	SPD
10	Schommer, Jens	FWG
11	Oestreich, Gerrit	FDP bzw. FWG
12	Wahlen Erwin	FWG
13	Barth, Wolfgang	PIRATEN

Auch bei der Besetzung dieses Ausschusses werden auf Befragen des Vorsitzenden keine Gegenstimmen geäußert, so dass eine entsprechende Einigung vorliegt.

**Punkt 7: Benennung von Mitgliedern und Stellvertretern für den Aufsichtsrat der Hochwald Touristik GmbH Weiskirchen**

Für den Aufsichtsrat der Hochwald-Touristik GmbH sind neben dem Bürgermeister als gesetzlichen Vertreter 5 weitere Mitglieder für den Aufsichtsrat zu benennen. Die Verwaltung schlägt vor, dass neben dem gesetzlichen Vertreter der Gemeinde noch 5 weitere Personen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sein müssen, für den Aufsichtsrat durch den Gemeinderat benannt werden.

Sofern eine einvernehmliche Festlegung nicht erfolgt, werden die Mitglieder vom Rat aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und an die Bindung der Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist nach dem Höchstzahlwahlverfahren nach d'Hondt festzustellen (§ 48 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KSVG). Hierbei sind von der CDU = 3, von der SPD = 1 Mitglied und von der FWG = 1 Mitglied zu wählen.

Der CDU-Fraktionsvorsitzende Wolfgang Sauer schlägt als Mitglieder im Aufsichtsrat der HTG für die CDU Ingrid Wilkin, Manfred Zenner und Heinrich Selzer (GAL) vor. Als deren Vertreter werden Thomas Bauer, Stefan Jennwein und Thorsten Willems benannt.

Für die SPD-Fraktion wird als Mitglied Karsten Kiefer und als dessen Vertreter Richard Kreutzer benannt.

Gerrit Oestreich sowie als dessen Stellvertreter Jürgen Lück werden von der FWG-Fraktion benannt.

Gegen die von der CDU, SPD sowie FWG-Fraktion vorgesehene Besetzung des Aufsichtsrates der HTG werden auf Befragen des Vorsitzenden keine Gegenstimmen geäußert. Somit liegt eine entsprechende Einigung vor.

**Punkt 8: Benennung bzw. Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern für den Aufsichtsrat der Hochwaldwasser GmbH;**

Nach dem Gesellschaftervertrag der Hochwald Wasser GmbH sind 3 Mitglieder und deren Stellvertreter für den Aufsichtsrat zu benennen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sein müssen.

Bisher waren für den Aufsichtsrat benannt:

- a) als gesetzlicher Vertreter, Bürgermeister Werner Hero
- b) ein Mitglied der CDU-Fraktion
- c) ein Mitglied der SPD-Fraktion
- d) ein hauptamtlich Bediensteter des Gemeindewasserwerkes

Sofern eine einvernehmliche Festlegung nicht erfolgt, müssen die Mitglieder vom Rat aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und an die Bindung der Wahlvorschläge gewählt werden. Das Wahlergebnis ist nach dem Höchstzahlwahlverfahren nach d'Hondt festzustellen (§ 48 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KSVG).  
Hiernach sind von der CDU 2 Mitglieder und von der SPD 1 Mitglied zu benennen.

Auch bei der Benennung der Vertreter der Gemeinde Weiskirchen im Aufsichtsrat der Hochwald-Wasser GmbH bestehen auf Befragen des Vorsitzenden keine Bedenken bzw. Gegenstimmen, so dass eine entsprechende Einigung wie folgt vorliegt:

Vertreter der CDU-Fraktion: Wolfgang Sauer (Vertreter: Michael Rau)  
Vertreter der SPD-Fraktion: Peter Groß (Vertreter: Raymond Greuter) sowie  
Bediensteter des Gemeindewasserwerkes: Rudolf Barth (Vertreter: Hanno Klein)

**Punkt 9: Benennung von Vertretern der Gemeinde für die Mitgliederversammlung des Naturpark-Saar-Hunsrück e. V.;**

Nach der Satzung des Trägervereins Naturpark-Saar-Hunsrück e. V. senden die Mitglieder neben dem gesetzlichen Vertreter der Gemeinde (Bürgermeister) einen weiteren Vertreter aus ihrem Vertretungsorgan (§ 6 Abs. 1 der Vereinssatzung).

Die Fraktionen werden um entsprechende Vorschläge gebeten.

Als Vertreter für den Gemeinderat wird von der CDU das Gemeinderatsmitglied Stefan Jennewein, von der FWG das Gemeinderatsmitglied Jens Schommer vorgeschlagen.

Zu Wahlbeisitzern werden wiederum Christof Adams sowie Wolfgang Sauer einvernehmlich benannt.

An der Wahl nehmen alle anwesenden 26 Gemeinderatsmitglieder teil. Von den abgegebenen 26 Stimmen, ist 1 Stimme ungültig.

Von den 25 gültigen Stimmen entfallen auf den Bewerber Stefan Jennewein 18 Stimmen, auf den Bewerber Jens Schommer 7 Stimmen.

Somit ist Herr Stefan Jennewein zum weiteren Vertreter des Gemeinderates für die Mitgliederversammlung des Naturpark-Saar-Hunsrück e.V. gewählt. Er nimmt das Amt an.

**Punkt 10: Wahl eines Werkleiters und seines Stellvertreters für den Eigenbetrieb „Gemeindewasserwerk“**

Entsprechend § 4 der Satzung des Gemeindewasserwerkes Weiskirchen sind der Werkleiter und sein Stellvertreter vom Gemeinderat zu wählen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die hauptamtlich Bediensteten der Gemeinde Weiskirchen (Bürgermeister Werner Hero und Sachbearbeiter des Gemeindewasserwerkes Rudolf Barth) wiederum zum Werkleiter bzw. zum Stellvertretenden Werkleiter des Gemeindewasserwerkes zu wählen.

Der Gemeinderat wählt daraufhin einstimmig den Bürgermeister Werner Hero zum Werkleiter sowie den Sachbearbeiter beim Gemeindewasserwerk Rudolf Barth zum stellvertretenden Werkleiter des Eigenbetriebes „Gemeindewasserwerk“.

**Punkt 11: Benennung von Vertretern der Gemeinde Weiskirchen im Zweckverband „eGo-Saar“ -Elektronische Verwaltung für saarländische Kommunen**

Die Gemeinde Weiskirchen ist Mitglied im Zweckverband eGo-Saar. Nach § 7 der Zweckverbandssatzung besteht die Verbandsversammlung aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder. Gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Weiskirchen ist der Bürgermeister, der im Verhinderungsfall von den Beigeordneten vertreten werden kann. Darüber hinaus kann der Gemeinderat weitere Vertreter durch Beschluss benennen, die im Verhinderungsfall die Gemeinde Weiskirchen in der Verbandsversammlung vertreten können.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird vorgeschlagen, dass die nachstehend aufgeführten Bediensteten – auf Anordnung durch den Bürgermeister – die Gemeinde Weiskirchen in der Verbandsversammlung vertreten können:

- a) Wolfgang Hübschen, Abt.-Leiter Haupt- und Personalamt
- b) Ferdinand Breuer, Abt.-Leiter Ordnungsamt
- c) Klaus Barth, Abt. Leiter Finanzen & Bauen.

Das Ratsmitglied Wolfgang Barth erklärt, dass er gerne seine langjährige berufliche Erfahrung als Informatiker in diesen Bereich einbringen möchte und bietet an, hier bei Bedarf beratend tätig zu sein. Dieses Angebot wird vom Gemeinderat mit großer Zustimmung angenommen.

Daraufhin beschließt der Gemeinderat einstimmig neben dem Bürgermeister die Benennung der v.g. Bediensteten in die Verbandsversammlung der „eGo-Saar“.

**Punkt 12: Benennung von Vertretern der Gemeinde Weiskirchen im Bildungsbeirat des Landkreises Merzig-Wadern;**

Der Landkreis Merzig-Wadern hat am 26.04.2010 einen Bildungsbeirat gegründet. Auch hier hat für die Amtszeit von 2014 bis 2019 eine Nachbesetzung zu erfolgen. Im Bildungsbeirat sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch ihren Bürgermeister vertreten. Weiterhin entsendet jede Gemeinde eine weitere Vertreterin/einen weiteren Vertreter aus der Mitte des Gemeinderates. Bisher waren hierfür Herr Rolf Klicker sowie als Stellvertreter Herr Christof Adams diesbezüglich benannt worden.

Die CDU-Fraktion schlägt als Nachfolger von Herrn Klicker das Ratsmitglied Ingrid Wilkin vor.

Als Stellvertreter von Frau Wilkin wird seitens der SPD-Fraktion das Ratsmitglied Christof Adams vorgeschlagen.

Einstimmig stimmt der Gemeinderat der Benennung der vorgeschlagenen Personen als Vertreter im Bildungsbeirat zu.

**Punkt 13: Benennung eines Vertreters aus dem Gemeinderat für den Gesamtvorstand des „Vereins Kulturzentrum Villa Fuchs“**

Die Gemeinde Weiskirchen ist seit 1.1.2005 Mitglied im Verein „Kulturzentrum Villa Fuchs“. In der Mitgliederversammlung wird die Gemeinde Weiskirchen durch den gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister) vertreten. Laut Satzung hat die Gemeinde das Recht eine Person aus den Reihen des Gemeinderates für den Gesamtvorstand zu benennen. Laut Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2004 war Frau Ingrid Wilkin hierfür benannt worden.

Der SPD-Fraktionsvorsitzende Christof Adams schlägt Frau Anika Hoff für die v.g. Position vor, während der CDU-Fraktionsvorsitzende Wolfgang Sauer als Vertreterin von Frau Hoff das Ratsmitglied Ingrid Wilkin vorschlägt. Andere Vorschläge werden nicht abgegeben.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Benennung von Frau Anika Hoff und von Frau Ingrid Wilkin als deren Stellvertreterin für den Gesamtvorstand des „Vereins Kulturzentrum Villa Fuchs“.

**Punkt 14: Benennung von Mitgliedern des Gemeinderates bzw. der Ausschüsse für die Unterzeichnung der Sitzungsniederschriften;**

Nach § 47 Abs. 4 KSVG sind die Niederschriften vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und mindestens zwei durch die Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Gemeinderates bestimmten Mitgliedern zu unterzeichnen.

Nach der geltenden Geschäftsordnung dürfen die Unterzeichner nicht derselben Fraktion angehören. Um getrennte Vorschläge bezüglich der Unterzeichnungen der Niederschriften für die Sitzungen des Gemeinderates und der jeweiligen Ausschüsse wurde zur konstituierenden Gemeinderatssitzung gebeten:

Die jeweiligen Fraktionen bzw. Parteien benennen diesbezüglich nachstehende Ratsmitglieder:

Gemeinderat:

Wolfgang Sauer (CDU)  
Anika Hoff (SPD)  
Gunnar Schulz (FWG)  
Wolfgang Barth (DIE PIRATEN)

Hauptausschuss:

Stefan Schuh (CDU)  
Richard Kreutzer (SPD)  
Jürgen Lück (FWG)

Bauausschuss:

Hanno Klein (CDU)  
Karsten Kiefer (SPD)  
Gerrit Oestreich (FDP bzw. FWG)  
Wolfgang Barth (DIE PIRATEN)

Gemeinsamer Werksausschuss:

Hanno Klein (CDU)  
Karsten Kiefer (SPD)  
Gerrit Oestreich (FDP bzw. FWG)  
Wolfgang Barth (DIE PIRATEN)

Ausschuss für Rechnungsprüfungsangelegenheiten:

Hans-Walter Gasiorowski (CDU)  
Anika Hoff (SPD)  
Manfred Göbel (FWG)

Der Gemeinderat stimmt der Benennung der vorstehenden Personen einstimmig zu.

**Punkt 15: Festlegung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige;**

**15.1. Beigeordnete;**

Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Beigeordnete und Ortsvorsteher vom 15.03.1989 (Amtsbl. S. 2106) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 01. Dezember 2008 (Amtsbl. S. 2106) - wird die Höhe der Aufwandsentschädigung durch das zuständige Beschlussorgan nach der voraussichtlichen Höhe des Aufwandes im Rahmen dieser Verordnung festgesetzt.

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete der Gemeinde, die den Bürgermeister ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als 3 Tage vertreten, erhalten für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Gemeinden bis 10.000 Einwohner bis höchstens 1.084,00 € monatlich. Die Aufwandsentschädigung ist eine pauschalierte Entschädigungsabgeltung persönlicher Aufwendungen, die sich aus dem mit dem Ehrenamt verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtungen ergeben.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat mit 18 Stimmen dafür, 6 Stimmen dagegen sowie 2 Stimmenthaltungen die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete in der bisherigen Höhe entsprechend der Verwaltungsvorlage.

**15.2. Ortsvorsteher bzw. Ortsvorsteherin;**

Nach § 5 der vorgenannten Verordnung beträgt die Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher bzw. Ortsvorsteherinnen in Gemeindebezirken a) bis 1.000 Einwohner höchstens 300,-- € monatlich. In Gemeindebezirken b) bis 3.000 Einwohner höchstens 400,00 € monatlich. Bisher wurden aufgrund der alten Rechtslage seitens der Gemeinde Weiskirchen zu a) mtl.199,-- € bzw. zu b) mtl. 350,-- € gewährt.

Neben der Aufwandsentschädigung wurde den Ortsvorstehern bzw. Ortsvorsteherinnen gem. § 5 Abs. 3 für die ständige Inanspruchnahme des Wohnraumes für dienstliche Zwecke eine angemessene Entschädigung für die Benutzung Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von monatlich 38,35 € gezahlt.

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherige Regelung insofern beizubehalten und die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete und Ortsvorsteher bzw. Ortsvorsteherinnen nach den vorgenannten Beträgen zu gewähren.

Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Beratung mit 20 Stimmen dafür und 6 Gegenstimmen entsprechend der Verwaltungsvorlage, es bei der bisherigen Regelung zu belassen. Bis auf den Ortsvorsteher von Weierweiler, der monatlich 199,- € erhält, steht den übrigen Ortsvorsteher(innen) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,- € zu.

### 15.3. Fraktionen;

Gemäß § 6 Absatz 3 der geltenden Geschäftsordnung erhalten die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen eine jährliche Kostenpauschale wie folgt:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) Grundbetrag   | 150,00 € jährlich |
| b) zusätzlich pro Mitglied der Fraktion  | 10,00 € jährlich  |
| c) Mitglieder von Parteien, die <u>keiner</u> Fraktion angehören = Grundbetrag | 100,00 € jährlich |

Hiernach ergeben sich - inklusive der Änderung gegenüber der Verwaltungsvorlage bezgl. des Grundbetrages für Parteien ohne Fraktionsstatus -folgende Beträge:

Für die CDU-Fraktion	260,00 € (150,00 € Grundbetrag zzgl. 110,00 € für 11 Mitgl.)
Für die SPD-Fraktion	220,00 € (150,00 € Grundbetrag zzgl. 70,00 € für 7 Mitgl.)
Für die FWG-Fraktion	200,00 € (150,00 € Grundbetrag zzgl. 50,00 € für 5 Mitgl.)
Für die FDP (ohne Fraktionsstatus)	100,00 € (Grundbetrag als besondere Kostenpauschale)
Für die GAL (- dto. -)	100,00 € (- dto. -)
Für DIE LINKE (- dto. -)	100,00 € (- dto. -)
Für DIE PIRATEN (- dto.-)	<u>100,00 € (- dto. -)</u>
Insgesamt	1.080,00 €
	=====

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat mit 20 Stimmen dafür und 6 Stimmen dagegen die v.g. jährlichen Kostenpauschalen für die Gemeinderatsfraktionen sowie die besondere Kostenpauschale für die im Gemeinderat ohne Fraktionsstatus vertretenen Parteien.

### 15.4. Mitglieder des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Ortsräte;

Nach § 51 KSVG erhalten Gemeinderatsmitglieder zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen einen monatlichen Grundbetrag in angemessener Höhe.

Daneben werden ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse Sitzungsgelder gewährt.

Die Gemeinden können die Entschädigungen nach den Sätzen 1 und 2 auch durch einen einheitlichen Pauschalbetrag gewähren.

Über die Entschädigung nach § 51 Absatz 1 KSVG entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

Nach der derzeit geltenden Geschäftsordnung (§ 5 Absatz 3 und 4) betragen die monatlichen Grundbeträge für

a) Mitglieder des Gemeinderates	20,00 €
b) Mitglieder der Ortsräte	10,00 €

Die Sitzungsgelder für jede teilgenommene Sitzung betragen

a) Gemeinderat	20,00 €
b) Ausschüsse	20,00 €
c) Ortsräte	10,00 €

Ergänzung:

d) Sofern eine Aufwandsentschädigung für Beigeordnete nach Ziff. 15.1 nicht zu gewähren ist, erhalten diese pro Vertretungstag 20,00 € als Pauschalbetrag für bare Auslagen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die bisherige Regelung beizubehalten.

Entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung beschließt der Gemeinderat nach eingehender Beratung mit 14 Stimmen dafür, 6 Stimmen dagegen sowie 6 Stimmenthaltungen die v.g. Grundbeträge sowie Sitzungsgelder.

**Punkt 16: Änderung der Geschäftsordnung;**

Aufgrund der Beratungsergebnisse der vorstehenden Punkte sollte möglicherweise die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse überarbeitet werden.

Die Fraktionen wurden gebeten, etwaige weitere Änderungswünsche in der Sitzung vorzutragen, damit diese eventuell in einer nachfolgenden Sitzung des Hauptausschusses bzw. des Gemeinderates beraten und beschlossen werden können.

Mit Schreiben vom 27.06.2014 stellt das neue Gemeinderatsmitglied Wolfgang Barth (DIE PIRATEN) zur konstituierenden Gemeinderatssitzung einen Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung. Besagtes Antragsschreiben ist den Erläuterungen zur Sitzung als Anlage 3 beigefügt.

Nach erfolgter kurzer Beratung wird auf Vorschlag des Vorsitzenden die Abhandlung dieser Angelegenheit aufgrund einstimmigen Beschlusses des Gemeinderates auf die nächste Sitzung des Hauptausschusses am 24.08.2014 verlegt. Diesbezüglich sollen die Fraktionen bzw. Parteien im Gemeinderat bis zum 15.07.2014 entsprechende Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung bei der Verwaltung einreichen.

**Punkt 17: Einwohnerfragestunde;**

Der Vorsitzende informiert darüber, dass keine Fragen seitens der Einwohnerschaft vorliegen.

Das Ratsmitglied Wolfgang Barth bittet um Übersendung der Satzung der Gemeinde Weiskirchen über die Errichtung einer Einwohnerfragestunde. Weiterhin stellt er den Antrag, seine Änderungsanträge in Bezug auf diese Satzung zusammen mit der am 24.07.2014 geplanten Änderung der Geschäftsordnung durchzuführen. Diesem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

**Punkt 18: Anregungen, Anfragen, Mitteilungen;**

Zu diesem Tagesordnungspunkt können Anregungen, Anfragen an die Verwaltung gestellt werden. Bei Bedarf werden Mitteilungen durch den Vorsitzenden den Ratsmitgliedern vorgetragen.

18.1. Der Vorsitzende teilt folgendes mit:

18.1.1. Aufgrund eines Verfahrensfehlers bezgl. des Endes der Amtszeit der alten Ortsräte am 02.07.2014 um 24.0 Uhr müssen die bereits am 02.07.2014 durchgeführten konstituierenden Ortsratssitzungen in Weiskirchen (neuer Termin: Mo., 21.07.2014) sowie in Thailen (neuer Termin: Die., 22.07.2014) wiederholt werden.

18.1.2. Am Donnerstag, 11.09.2014 findet für alle alten und neuen Gemeinderats- sowie Ortsratsmitglieder ein Begrüßungs- und Verabschiedungsfest als Grillfest im Wildpark Weiskirchen statt. Die entsprechenden schriftlichen Einladungen ergehen in Kürze.

18.2. Anfrage des Gemeinderatsmitgliedes Gerrit Oestreich wegen der Einführung einer Fremdenverkehrsabgabe;

Das Ratsmitglied bittet um Auskunft, ob es die Gemeinde Weiskirchen ist, die beim Saarländischen Städte- und Gemeindetag (SSGT) einen Antrag auf Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wegen der Einführung einer Fremdenverkehrsabgabe gestellt hat. Der Vorsitzende verneint dies für die Gemeinde Weiskirchen und stellt klar, wonach das KAG dergestalt geändert werden soll, dass die Kommunen eine derartige Fremdenverkehrsabgabe einführen können, dies jedoch nicht verpflichtend wird.

18.3. Anfrage des Gemeinderatsmitgliedes Wolfgang Barth wegen der Pressemeldung bezgl. Grundsteuerausfälle in den saarländischen Kommunen;

Nach Informationen seitens der Verwaltung sowie aus der Runde der Ratmitglieder hat die Gemeinde keinerlei Kenntnisse über einen möglichen Grundsteuerausfall für die Gemeinde Weiskirchen und ggfs. eine Möglichkeit diesbezüglich gegenzusteuern.

18.4. Anregung des Gemeinderatsmitglieds Henry Selzer bezüglich respektvollen Umganges Innerhalb des Rates;

Das Ratsmitglied Henry Selzer sieht im Miteinander während des Ablaufes der konstituierenden Gemeinderatssitzung erste Ansätze für einen respektvollen Umgang innerhalb des Gemeinderates;

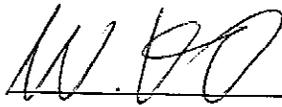
v.

g.

u.

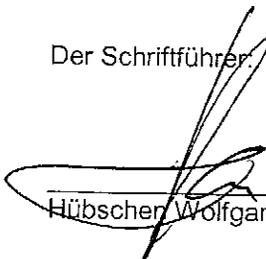
- Es folgen die Unterschriften -

Der Vorsitzende:



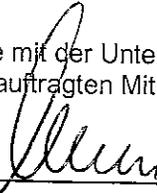
Bürgermeister Werner Hero

Der Schriftführer:

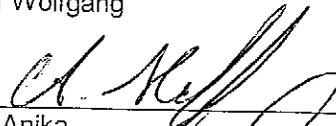


Hübscher Wolfgang

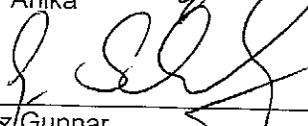
Die mit der Unterzeichnung  
beauftragten Mitglieder:



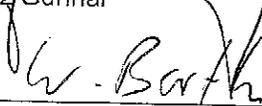
Sauer Wolfgang



Hoff Anika



Schütz Gunnar



Barth Wolfgang

Erklärung der bei der Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen am 25.5.2014 gewählten Einzelvertreter der Partei Die Linke, der Grün-Alternativen Liste Weiskirchen und der Partei Die Piraten

Mitteilung an den Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen

Genannte Parteien und Wählervereinigungen sind bei der oben genannten Gemeinderatswahl mit je einem Vertreter in den Gemeinderat gewählt worden. Sie gehen davon aus, dass sie sich im Wesentlichen ähnlichen kommunalpolitischen Zielen verpflichtet fühlen.

Sie erklären hiermit gemäß der gültigen Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Weiskirchen, dass sie sich zu einer Fraktion zusammenschließen.

Entsprechend § 6 (zu § 30 Abs. 5 KSVG) schließen sich die Gemeinderatsmitglieder Heinrich Selzer, Dirk Bonnaire und Wolfgang Barth zu einer Fraktion zusammen. Sie soll den Namen „GAL / Die Linke / Piraten – Bunte Fraktion Weiskirchen“ tragen.

Vorsitzender der Fraktion ist Heinrich Selzer.  
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender ist Dirk Bonnaire und Fraktionsgeschäftsführer ist Wolfgang Barth.

*W. Barth*

Wolfgang Barth

*Dirk Bonnaire*

Dirk Bonnaire  
Die Linke

*Henry Selzer*

Henry Selzer  
GAL Weiskirchen

Die Piraten Weiskirchen					R
Eingang					U
25. Juni 2014					T
<i>W</i>	II	III	IV	HTG	<i>W</i>

Anlage 2 zu TOP 2 und 6  
**Von:** Zender Stefan (LAVA) [mailto:S.Zender@lava.saarland.de]

**Gesendet:** Freitag, 27. Juni 2014 13:42

**An:** Hübschen Wolfgang

**Betreff:** Ausschussbesetzung beim geplanten Zusammenschluss von Ratsmitgliedern verschiedener Parteien zu einer gemeinsamen Fraktion

Sehr geehrter Herr Hübschen,

wie bereits telefonisch besprochen, sind nach hiesiger Auffassung die Grundsätze des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2003 zu den gemeinsamen Wahlvorschlägen mehrerer Fraktionen bei der Ausschussbesetzung auch auf die nicht in Fraktionsstärke im Rat vertretenen Mandatsträger anwendbar. Eine gegenteilige Auffassung liefe auf eine Besserstellung dieses Personenkreises gegenüber den Fraktionen hinaus.

Wenn nun – wie von Ihnen vorgetragen – drei nicht in Fraktionsstärke im Rat vertretene Mitglieder beabsichtigen, sich zu einer Fraktion zusammenzuschließen, so ist auf die Bestimmung des § 30 Abs. 5 Satz 1 KSVG hinzuweisen:

Danach können sich Gemeinderatsmitglieder, die derselben (...) politischen Gruppierung mit im wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung angehören, zu einer Fraktion zusammenschließen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung muss durch objektive nachprüfbare Umstände, z. B. längeres gemeinsames Abstimmungsverhalten, belegt sein. Hierdurch soll vermieden werden, dass unterschiedliche Gruppen nur formal – zum Zwecke einer besseren finanziellen Ausstattung oder eben zur Erlangung eines (weiteren) Ausschusssitzes – eine gemeinsame Fraktion bilden. Da der Bürgermeister über die von den Fraktionen in ihrer Eigenschaft als Teil des Rates geltend gemachten Rechte (z. B. Antrag auf Einberufung einer Ratssitzung) entscheidet, ist es seine Aufgabe, festzustellen, ob die Voraussetzungen zur Bildung einer Fraktion vorliegen (vgl. Lehné/Weirich, Anm. 5 zu § 30 KSVG). Naturgemäß kann zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung noch nicht auf Erfahrungen hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens von Ratsmitgliedern zurückgegriffen werden, so dass eine etwaige Feststellung des Bürgermeisters zum Vorliegen einer Fraktion erst nach einer angemessenen Wartezeit erfolgen kann.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung einer Fraktion aus drei nicht in Fraktionsstärke im Gemeinderat Weiskirchen vertretenen Mitgliedern zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung unzulässig ist. Ein entsprechender Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse wäre zurückzuweisen.

Allerdings ist weder den gesetzlichen Vorschriften noch der Rechtsprechung zu entnehmen, dass ein nicht in Fraktionsstärke im Rat vertretenes Mitglied daran gehindert sein sollte, sich selbst als Wahlvorschlag im Wahlverfahren zur Besetzung der Ausschüsse zu unterbreiten.

Zur Begründung verweise ich in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in meinem Schreiben vom 30.06.2009 an die Landrätin des Landkreises Merzig-Wadern:

*Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003, Az.: 8 C 18/03, ausgeführt, es sei durchaus „denkbar, dass Mitglieder einer Fraktion Kandidaten anderer Fraktionen wählen mit der Folge, dass sich die Fraktionsstärken im Plenum nicht in den Ausschüssen widerspiegeln“. Die Tatsache, dass das Gericht in diesem Zusammenhang von „mit einer Wahl naturgemäß einhergehenden Unwägbarkeiten“ spricht, verdeutlicht, dass es diese als bei einer geheimen Abstimmung denkbare und hinzunehmende Eigenheit akzeptiert. Das Gericht lässt ein abweichendes Stimmverhalten lediglich nicht als Argument dafür gelten, „**bei der Gestaltung des Wahlverfahrens** von der Grundentscheidung der Verfassung für die Prinzipien der Volkssouveränität und der Demokratie“ abzuweichen. In Fortführung dieser Argumentation bezeichnet das Gericht ein Wahlverfahren, das zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen vorsieht, als unzulässig.*

*Wenn sich nun nach Durchführung einer „Listenwahl“ eine Sitzverteilung in den Ausschüssen ergibt, die möglicherweise nicht mehr die Spiegelbildlichkeit wahrt, so begegnet ein solches Ergebnis demgemäß dann keinen rechtlichen Bedenken, wenn es nicht auf eine unzulässige Gestaltung des Wahlverfahrens (z. B. gemeinsame Wahlvorschläge), sondern allein auf das **Abstimmverhalten** eines Teils der Ratsmitglieder zurückzuführen ist. Dieses dem Einfluss Dritter entzogene, nur an die eigene Gewissensüberzeugung und an die Gesetze gebundene Verhalten ist jedoch ein unverzichtbarer Ausfluss des in § 30 Abs. 1 KSVG verankerten freien Mandats. Dieses wiederum darf gerade dann keinen Einschränkungen unterliegen, wenn (...) das Wahlverfahren keinen rechtlichen Bedenken begegnet.*

Ergänzend weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsprechung zur Unzulässigkeit gemeinsamer Wahlvorschläge (Urteil vom 10.12.2003) mit Urteil vom 09.12.2009 (8 C 17.08) dergestalt fortgeführt hat, dass es auch gemeinsame Wahlvorschläge von Fraktionen, die sich zur Zusammenarbeit auf der Grundlage eines Koalitionsvertrages verpflichtet haben, für unzulässig erklärt hat.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Stefan Zender

Landesverwaltungsamt  
Kommunalaufsicht  
Sachgebiet 1.1  
Am Markt 7  
66386 St. Ingbert  
Tel.: (0681) 501-7089  
Fax: (0681) 501-7096

---

**Von:** Hübschen Wolfgang [mailto:wolfgang.huebschen@weiskirchen.de]

**Gesendet:** Montag, 16. Juni 2014 16:48

**An:** Zender Stefan (LAVA)

**Betreff:** WG: Ausschussbesetzung beim geplanten Zusammenschluss von Ratsmitgliedern verschiedener Parteien zu einer gemeinsamen Fraktion

Sehr geehrter Herr Zender,

wie vorab telefonisch besprochen, darf ich Ihnen zur o.g. Thematik nachstehenden Sachverhalt schildern:

Nach der Kommunalwahl am 25.05.2014 setzt sich der Gemeinderat Weiskirchen wie folgt zusammen:  
CDU 11 Sitze, SPD 7 Sitze, FWG 5 Sitze, FDP 1 Sitz, GAL 1 Sitz, Linke 1 Sitz, Piraten 1 Sitz, insges. demnach 27 Sitze.

Im Vorfeld der am 10.07.2014 geplanten konstituierenden Sitzung des Gemeinderates Weiskirchen streben die Ratsvertreter von GAL, Linke und Piraten mit jeweils 1 Sitz im Gemeinderat eine gemeinsame Fraktion im Rat Weiskirchen an.

Dies ist ja nach § 30 Abs. 5 KSVG grds. möglich ...."bei politischen Gruppierungen mit im Wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung...".

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates Weiskirchen führt hierzu in § 6 zu § 30 Abs. 5 KSVG aus, dass Gemeinderatsmitglieder mit Benennung eines Fraktionsvorsitzenden Fraktionen bilden können. Hiernach muss eine Fraktion aus mindestens 2 Gemeinderatsmitgliedern bestehen sowie kann ein Ratsmitglied nur einer Fraktion angehören.

Grund der geplanten Fraktionsbildung ist u.a. bei der Besetzung der Ausschüsse i.S.d. § 48 Abs. 2 i.V.m. § 35 Nr. 6 KSVG (Vorbehaltene Aufgaben des Gemeinderates) die Erlangung von Ausschusssitze.

Im Zuge der Kommunalwahl 2009 wurde die Angelegenheit bereits thematisiert und das LAVA hat im Zusammenhang mit der damaligen Ausschussbesetzung zum Kreistag Merzig-Wadern mit Datum vom 30.06.2009 hierzu eine Stellungnahme abgegeben. Diesbezgl. wird auch auf das Urteil des BVerwG vom 10.12.2003 (SKZ 2004, S. 138 ff.) verwiesen. Die Thematik ist Ihnen ja als Verfasser des v.e. Schreibens seitens des LAVA bestens bekannt.

Bezogen auf die Konstellation bei der Gemeinde Weiskirchen besteht nunmehr dergestalt Klärungsbedarf, ob die Unterbreitung gemeinsamer Wahlvorschläge durch die o.e. geplante Fraktionsbildung durch die o.g. Einzelvertreter im Gemeinderat Weiskirchen u.a. zum Zwecke der Erlangung von Ausschusssitzen zulässig ist.

Für eine zeitnahe Stellungnahme diesbezgl. wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

**Wolfgang Hübschen**

Gemeindeoberamtsrat

- Haupt- und Personalamt -

Gemeinde Weiskirchen

Tel. 06876 - 709-114

Fax: 06876 - 709-18

Mail: [wolfgang.huebschen@weiskirchen.de](mailto:wolfgang.huebschen@weiskirchen.de)

zu TOP 16

Anlage 3

Wolfgang Barth  
Mattheiserstr. 36  
66709 Weiskirchen  
Tel. 06876 791092

Weiskirchen, den 27.6.2014

An den Bürgermeister der  
Gemeinde Weiskirchen

Antrag zur konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinderates der Gemeinde Weiskirchen vom  
10.7.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß §41 KSVG und §17 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weiskirchen  
stelle ich zur Sitzung des Gemeinderates am 10.7.2004 folgenden Antrag, der auch von der neu  
gegründeten Fraktion "GAL / Die Linke / Piraten - Bunte Fraktion Weiskirchen" unterstützt wird.

Ich beantrage die Geschäftsordnung des Gemeinderats Weiskirchen im Sinne der Schaffung von  
mehr Transparenz wie folgt zu ändern:

§ 2.3 lautet bisher

-----  
2.3. Angelegenheiten, bei denen die persönlichen oder finanziellen oder betriebsinternen Verhältnisse  
natürlicher oder juristischer Personen erörtert werden, sind stets vertraulich zu behandeln.

Hierzu gehören insbesondere:

- (a) Personalangelegenheiten;
- (b) Stundungs-, Ermäßigungs- oder Niederschlagungsgesuche von Abgaben- und Steuerpflichtigen;
- (c) Gewährung von Darlehens und Bürgschaftsübernahmen;
- (d) Grundstücksangelegenheiten;
- (e) Bauleitpläne bis zu ihrer Offenlegung;
- (f) Darlehensverhandlungen und Darlehensaufnahmen;
- (g) Rechtsstreitigkeiten, welche die Gemeinde berühren;
- (h) alle Angelegenheiten, für die der Gemeinderat bzw. ein Ausschuss die Vertraulichkeit beschließt;
- (i) Auftragsvergaben;

-----  
Hier sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- (c) ganz zu streichen
- (d) ergänzt durch "natürlicher Personen"
- (f) die Worte "und Darlehensaufnahmen" zu streichen
- (g) ganz zu streichen
- (i) ganz zu streichen

-----  
In § 24 findet sich bisher:

24.5. Die Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse werden für die Fertigung der  
Niederschriften auf Tonband bzw. Datenträger aufgenommen.

24.6. Nach Fertigung der Niederschrift und Unterzeichnung derselben durch die beauftragten  
Mitglieder und Ablauf der Einwendungsfrist sind die Tonbänder bzw. Datenträger zu löschen.

-----  
24.5. die Worte "für die Fertigung der Niederschriften" werden ersatzlos gestrichen.